



Besteuerung von Renten und Kapitalleistungen

DA 6/2026 vom 22. September 2026 (ersetzt 6/2025)

Zusammenstellung der Praxis zur Besteuerung der am häufigsten anfallenden Renten und Kapitalleistungen bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie bei der direkten Bundessteuer.

Direktzugriff:

1. [Alters- und Hinterlassenenversicherung](#)
2. [Invalidenversicherung](#)
3. [Berufliche Vorsorge \(Säule 2\)](#)
4. [Gebundene Selbstvorsorge \(Säule 3a\)](#)
5. [Freie Selbstvorsorge \(Säule 3b\)](#)
6. [Rückkaufsfähige Versicherungen mit periodischen Prämien](#)
7. [Rückkaufsfähige Versicherung mit Einmalprämie](#)
8. [Nicht rückkaufsfähige Versicherungen \(Risikoversicherung\)](#)
9. [Kombinierte, rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Versicherung](#)
10. [Leibrentenversicherung](#)
11. [Zeitrentenversicherung](#)
12. [Ersatzeinkünfte](#)
13. [Arbeitslosenversicherung](#)
14. [Erwerbsersatzordnung \(EO\)](#)
15. [Unfallversicherung](#)
16. [Militärversicherung](#)
17. [Mutterschaftsentschädigung](#)
18. [Diverses](#)
19. [Familienzulagen in der Landwirtschaft](#)
20. [Krankenversicherung](#)
21. [Wohnrecht / Nutzniessung](#)
22. [Leistungen aus Haftpflichtrecht](#)

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
-----------------------------	-----------------------------	----------------------

1. Säule

A. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)		
Altersrenten		
• Altersrente	Steuerbar zu 100 % (Art. 24 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 22 Abs. 1 DBG)
• Zusatzrente für Ehegatten		
• Kinderrente	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (Art. 24 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % beim Empfänger der Hauptrente (Art. 22 Abs. 1 DBG)
Hinterlassenenrenten		
• Witwen- und Witwerrente	Steuerbar zu 100 % (Art. 24 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 22 Abs. 1 DBG)
• Rente des geschiedenen Ehegatten		
• Waisenrente*	* Waisenrenten sind bis zum 1.1. vor Erfüllung des 18. Altersjahres durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern	

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeinde-steuern	Direkte Bundessteuer
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (Art. 26 lit. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. h DBG)
Hilflosenentschädigungen	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz
Hilfsmittel für Altersrentner wie Prothesen, Hörgeräte, Pe- rücken, Mietkosten für Roll- stühle usw.	Steuerfrei	Steuerfrei

B. Invalidenversicherung (IV)		
Renten		
- Invalidenrente * - Zusatzrente für Ehegatten	Steuerbar zu 100 % (Art. 24 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 22 Abs. 1 DBG)
	<i>*Invalidenrenten an minderjährige Invalide stellen Erwerbsersatz-einkünfte dar und sind daher vom Kind zu versteuern.</i>	
Kinderrente	Steuerbar zu 100 % beim Emp- fänger der Hauptrente (Art. 24 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % beim Emp- fänger der Hauptrente (Art. 22 Abs. 1 DBG)

Taggelder Sicherung des Lebensunter- halts während der Eingliede- rung	Steuerbar zu 100 % (Art. 24 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 22 Abs. 1 DBG)
Ergänzungsleistungen (EL) Sicherung des Existenzbedarfs	Steuerfrei (Art. 26 lit. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. h DBG)
Hilflosenentschädigungen für Volljährige Pflegebeiträge für Minderjäh- rige	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz
Eingliederungsmassnahmen vor Rente - Medizinische Massnahmen - Berufliche Massnahmen - Schulische Massnahmen - Pflegebeiträge - Abgabe von Hilfsmitteln	Steuerfrei, sofern Kostenersatz	Steuerfrei, sofern Kostenersatz

2. Säule

Berufliche Vorsorge (BVG)		
Renten		
Altersrente	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % (Art. 24 Abs. 4 StG)	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % (Art. 22 Abs. 1 und 204 DBG)
Kinderrente	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % beim Empfänger der Haupt- rente (Art. 24 Abs. 4 StG)	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % beim Empfänger der Haupt- rente (Art. 22 Abs. 1 und 204 DBG)
- Hinterlassenenleistungen - Witwen- und Witwerrente - Rente des geschiedenen Ehegatten - Waisenrente *	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % (Art. 24 Abs. 4 StG)	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % (Art. 22 Abs. 1 und 204 DBG)
	<i>Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit, d.h. bis zum 1.1. vor Erfüllung des 18. Altersjahres, durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern.</i> <i>Vollwaisenrenten sind beim Kind zu versteuern.</i>	

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeinde-steuern	Direkte Bundessteuer
Invalidenrente	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % (Art. 24 Abs. 4 StG)	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % (Art. 22 Abs. 1 und 204 DBG)

Kapitalleistungen		
- Alters- / Invalidenleistungen - Vorbezug für Wohneigentum (WEF)	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 % (Art. 24 Abs. 1 und 4 StG und Art. 40 StG)	Steuerbar zu 60 / 80 / 100 %, (Art. 22 Abs. 1 und 38 und 204 DBG)
Hinterlassenenleistung	Steuerbar zu 60 / 80 / 100% (Art. 24 Abs. 4 und Art. 40 StG)	Steuerbar zu 60 / 80 / 100% (Art. 22 Abs. 1 und Art. 38 und Art. 204 DBG)
Verpfändung (WEF)	Steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung	Steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung
<i>Besteuerung zu 60 / 80 /100%: Eine Besteuerung von 60% oder 80 % greift nur für Renten, die vor dem 1.1.2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dez. 1986 bereits bestand. Ein erstmaliger Rentenanspruch nach dem 1.1.2002 wird zu 100% besteuert. Eine Kapitalleistungs-Auszahlung nach dem 1.1.2002 wird ebenfalls zu 100% besteuert.</i>		

3. Säule

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)		
Renten		
Renten	Steuerbar zu 100 % (Art. 24 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 22 Abs. 1 und 2 DBG)

Kapitalleistungen		
- Alters- und Invalidenleistungen - Vorbezug für Wohneigentum (WEF)	Steuerbar zu 100 % (Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 und Art. 38 DBG)
Hinterlassenenleistungen	Steuerbar beim Empfänger zu 100% (Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 StG)	Steuerbar beim Empfänger zu 100% (Art. 22 Abs. 2 und Art. 38 DBG)
Verpfändung (WEF)	Steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung	Steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung

Freie Selbstvorsorge (Säule 3b)

Lebensversicherungen		
A. Rückkaufsfähige Versicherung mit periodischen Prämien (Gemischte Versicherungen, nicht aus 2. Säule und Säule 3a)		
Kapitalleistungen		
- Tod - Alter - Rückkauf	Steuerfrei (Art. 26 lit. b StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. b DBG)
Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen muss die Laufzeit bei Vertragsabschluss mindestens 10 Jahre betragen.		

	Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass Zinsen und Überschussbeteiligungen, die mit der Hauptleistung ausbezahlt werden, steuerlich gleich behandelt werden wie die Hauptversicherungsleistung, mit der sie ausbezahlt werden. Werden angesammelte Zinsen und Überschussanteile ohne Eintreten der Hauptleistung ausbezahlt, unterliegen sie der ordentlichen Einkommenssteuer.	
--	---	--

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeinde-steuern	Direkte Bundessteuer
B. Rückkaufsfähige Versicherung mit Einmalprämie (nicht aus 2. Säule und Säule 3a)		
Kapitalleistungen		
Tod / Invalidität	Steuerfrei (Art. 26 lit. b und Art. 22 Abs. 1 lit. a StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. b und Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG)
<i>Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen muss die Laufzeit bei Vertragsabschluss mindestens 10 Jahre betragen.</i> <i>Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass Zinsen und Überschussbeteiligungen, die mit der Hauptleistung ausbezahlt werden, steuerlich gleich behandelt werden wie die Hauptversicherungsleistung, mit der sie ausbezahlt werden.</i> <i>Werden angesammelte Zinsen und Überschussanteile ohne Eintreten der Hauptleistung ausbezahlt, unterliegen sie der ordentlichen Einkommenssteuer.</i>		
Alter / Rückkauf		
Abschluss der Versicherung:		
Vor dem 1. Januar 1994		Ausbezahlte Erträge steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) Steuerfrei, sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 1 DBG).
Vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998		Ausbezahlte Erträge steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) Steuerfrei, sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 2 DBG).
Bis 31. Dezember 1998	Ausbezahlte Erträge steuerbar (Art. 22 Abs. 1 lit. a StG) Steuerfrei, sofern folgende Voraussetzungen alternativ erfüllt sind (Rekursentscheid vom 23. Juni 2004): - Mindestens zehnjährige Laufzeit - Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr	

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeinde-steuern	Direkte Bundessteuer
Abschluss der Versicherung: Ab 1. Januar 1999	Ausbezahlte Erträge steuerbar (Art. 22 Abs. 1 lit. a StG und Art. 311 StG) Steuerfrei, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: • Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres • mindestens fünfjährige Laufzeit • Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr	Ausbezahlte Erträge steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) Steuerfrei, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: • Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres • mindestens fünfjährige Laufzeit • Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr
	<i>Sind die Bedingungen der Steuerfreiheit bei der Einmalprämienversicherung nicht erfüllt, ist die Differenz zwischen der ursprünglich einbezahlten Einmalprämie und der Versicherungsleistung als Ertrag (Art. 22 Abs. 1 lit. a StG, Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) zusammen mit dem übrigen ordentlichen Einkommen zu versteuern.</i>	

C. Nicht rückkaufsfähige Versicherung (Risikoversicherung)		
Kapitalleistungen		
• Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b und 40 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b und 38 DBG)
•		
	Werden angesammelte Zinsen und Überschussanteile ohne Eintreten der Hauptleistung ausbezahlt, unterliegen sie der ordentlichen Einkommenssteuer.	
Renten		
• Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b DBG)
• Erwerbsunfähigkeitsrenten	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b DBG)

D. Kombinierte, rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Versicherung (nicht aus 2. Säule und Säule 3a)
Sofern eine gemischte Versicherung mit einer Todesfallrisiko-Versicherung ergänzt oder in der gemischten Versicherung ein zusätzlicher Todesfallschutz eingebaut wird, unterliegt ein die gemischte Versicherung übersteigendes Todesfallkapital <u>nicht</u> der Einkommenssteuer. Ausnahme: Bei Vorliegen einer Steuerumgehung ist der überschüssende Risikoteil steuerpflichtig (Art. 25 lit. b und 40 StG, Art. 23 lit. b und 38 DBG). BGE vom 30.6.2004, 2P.5/2002.

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeinde-steuern	Direkte Bundessteuer
-----------------------------	------------------------------	----------------------

Leibrenten (freiwillige Vorsorge)

Leibrenten bis 2024 sowie Einkünfte aus Verpfändung

• Rente	Steuerbar zu 40 % (Art. 24 Abs. 3 StG)	Steuerbar zu 40 % (Art. 22 Abs. 3 DBG)
---------	---	---

Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherung mit Rückgewähr bis 2024

• Rückkauf bei aufgeschobener Rentenleistung: • Wenn Kriterien gem. Art. 20 Abs. 1 a DBG resp. Art. 22 Abs. 1a StG erfüllt sind (Vertragsdauer, Auszahlung nach 60, Abschluss vor 66) • Wenn Kriterien gem. Art. 20 Abs. 1 a DBG resp. Art. 22 Abs. 1a StG nicht erfüllt sind	Steuerbar sind 40 % der Rückkaufssumme zum Vorsorgetarif (Art. 24 Abs. 3 und 40 StG) Steuerbar ist der Ertragsteil (Differenz zwischen geleisteter Einlage und der Auszahlung) zusammen mit dem übrigen Einkommen (Art. 22 StG)	Steuerbar sind 40 % der Rückkaufssumme zum Vorsorgetarif (Art. 22 Abs. 3 und 38 DBG) Steuerbar ist der Ertragsteil (Differenz zwischen geleisteter Einlage und der Auszahlung) zusammen mit dem übrigen Einkommen (Art. 20 DBG)
• Rückkauf bei bereits fließender Rente	Steuerbar sind 40 % der Rückkaufssumme zum Vorsorgetarif (Art. 24 Abs. 3 und 40 StG)	Steuerbar sind 40 % der Rückkaufssumme zum Vorsorgetarif (Art. 22 Abs. 3 und 38 DBG)

• Im Todesfall:	Steuerbar sind 40% des Todeskapitals beim Begünstigten – zum Vorsorgetarif (Art. 24 Abs. 3 und 40 StG)	Steuerbar sind 40% des Todeskapitals beim Begünstigten – zum Vorsorgetarif (Art. 22 Abs. 3 und 38 DBG)
		Restliche 60 % sind steuerfrei
Rückkaufswert	Der Rückkaufswert unterliegt ab 1.1.2009 sowohl vor und nach dem Rentenbeginn der Vermögenssteuer (Art. 52 StG).	Steuerfrei

Mit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2025 wird der steuerbare Ertrag flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft und haben auch Auswirkungen auf die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen (Säule 3b).

Die Empfehlung des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen wurde deshalb aktualisiert ([Link](#)).

Zeitrentenversicherung		
Periodische Zahlungen	Zinsquote steuerbar zu 100 % (Art. 22 Abs. 1 lit. a StG)	Zinsquote steuerbar zu 100 % (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG)

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeinde-steuern	Direkte Bundessteuer
-----------------------------	------------------------------	----------------------

Ersatzeinkünfte

A. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)

Leistungen aus Arbeitslosenversicherung stellen grundsätzlich Ersatzeinkommen dar. Bei Personen, die nicht erwerbstätig waren und trotzdem in den Genuss von Arbeitslosengeldern kommen, handelt es sich um übriges Einkommen.

- Arbeitslosentaggelder - Kurzarbeits-, Schlechtwetter-, Insolvenzentschädigung - Ausbildungs-, Einarbeitungszuschüsse - Vorruhestandsregelung - Taggeld an Versicherte, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit planen, und Taggeld während vorübergehender Beschäftigung	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a DBG)
Ausbildungskosten	Steuerfrei, falls Kostenersatz	Steuerfrei, falls Kostenersatz
Arbeitslosenhilfe	Steuerfrei (Art. 26 lit. d StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. d DBG)

B. Erwerbsersatzordnung (EO)

Leistungen aus Erwerbsersatzordnung stellen Ersatzeinkommen dar, sofern die Entschädigung für Erwerbsausfall erfolgt. Bei Personen, die nicht erwerbstätig waren und in den Genuss von Leistungen aus Erwerbsersatzordnung kommen, handelt es sich um übriges Einkommen.

- Grundentschädigung - Kinderzulagen - Zulagen für Betreuungskosten - Betriebszulagen	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a DBG)
Mutterschaftsentschädigung	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a DBG)

C. Unfallversicherung (Private / UVG / SUVA)

Taggelder / Renten

Private Unfallversicherung / UVG-Zusatzversicherung (freiwillig) Taggeld	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a DBG)
Obligatorische Unfallversicherung (UVG und SUVA) Taggeld / Übergangstaggeld	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a DBG)
Invalidenrente	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. a und b StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a und b DBG)
- Hinterlassenenrente - Witwen- und Witwerrente - Rente an geschiedene Ehegatten - Waisenrente *	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. a und b StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a und b DBG)
	<i>Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit, d.h. bis zum 1.1. vor Erfüllung des 18. Altersjahres, durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern.</i> <i>Vollwaisenrenten sind beim Kind zu versteuern.</i>	
Hilflosenentschädigung	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeinde-steuern	Direkte Bundessteuer
Kapitalleistungen		
Obligatorische Unfallversicherung (UVG und SUVA) Entschädigung für vergangene oder zukünftige Erwerbseinkünfte	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b und 40 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b und 38 DBG)
Private Unfallversicherung Versicherungssumme	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b und 40 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b und 38 DBG)
Integritätsentschädigungen / Genugtuungsleistungen	Steuerfrei (Art. 26 lit. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. g DBG)
UVG Zusatzversicherung (freiwillig) Versicherungssumme	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b und 40 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b und 38 DBG)
Pflegeleistungen - Heilbehandlung, Hilfsmittel - Bestimmter Sachschaden - Reise-, Transport-, Rettungskosten - Leichentransport, Bestattungskosten	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz

D. Militärversicherung (MV)		
Taggelder / Renten		
- Taggeld - Entschädigungen für die Verzögerung der Berufsausübung	Steuerbar zu 100 % (Art. 25. lit. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a DBG)
Invalidenrente	Steuerbar zu 100 % * (Art. 25 lit. b StG)	Steuerbar zu 100 % * (Art. 23. lit. b DBG)
	<i>* Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art. 116 MVG).</i>	
Integritätsschadenrente	Steuerfrei (Art. 26 lit. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. g DBG)

Kapitalleistungen		
Abfindungen für obige Leistungen (ohne Genugtuungsleistungen)	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b und 40 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b und Art. 38 DBG)
- Genugtuungsleistungen - Integritätsentschädigungen	Steuerfrei (Art. 26 lit. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. g DBG)
- Sachleistungen und Kostenvergütungen - Entschädigungen für Berufsausbildungskosten	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz

Art und Form der Leistungen	Staats- und Gemeinde-steuern	Direkte Bundessteuer
-----------------------------	------------------------------	----------------------

5. Diverses

Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) / Kantonale Familienzulagenordnungen		
- Haushaltszulagen - Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen	Steuerbar zu 100 % (Art. 19 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 17 Abs. 1 DBG)

Krankenversicherung (KV)		
Taggeld	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. a DBG)
- Krankenpflegeversicherung - Untersuchung / Analysen - Beiträge an Badekuren - Spitalaufenthalte usw. - Weitergehende Leistungen - Spitalzusatzversicherung - Zahnpflegeversicherung	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz

Wohnrecht / Nutzniessung		
Einkünfte aus einem mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belasteten Vermögen	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 21 Abs. 1 DBG)

Leistungen aus Haftpflichtrecht		
Einmalige oder wiederkehrende Entschädigungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, wie Entschädigungen für vergangene oder künftige Erwerbseinkünfte (ausgenommen Kostenersatz)		
Kapitalleistungen	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b und 40 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b und 38 DBG)
Renten	Steuerbar zu 100 % (Art. 25 lit. b StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b StG)
Haushaltsentschädigung	Steuerfrei	Steuerfrei
Genugtuungsleistungen / Integritätsentschädigungen	Steuerfrei (Art. 26 lit. g StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. g DBG)

Nr. 6/2026	22.09.2026	Ersetzt: 6/2025
------------	------------	-----------------